

Vertrag¹

zur Beschaffung und Lieferung
von Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens



Zwischen

dem Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens - Abfallentsorgung
Am Innweg 15
66955 Pirmasens

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen.....	3
§ 2	Liefer- und Ausführungsfristen	3
§ 3	Rahmenbedingungen	4
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	11
§ 6	Rechte und Pflichten des AG	12
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	12
§ 8	Entgelte.....	13
§ 9	Abrechnung	13
§ 10	Preisanpassung	14
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	15
§ 12	Garantie, Sicherheit, Bürgschaft	16
§ 13	Vertragsstrafe	16
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	17
§ 15	Loyalitätsklausel	17
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	17
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	18
§ 18	Salvatorische Klausel.....	18
§ 19	Schlussbestimmungen.....	19

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen LTTG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	entfällt
Anlage 6:	Ersatzteil-Preisliste aus dem Angebot des AN

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferung der Abfallsammelbehälter im Rahmen der Neugestellung im vertragsgegenständlichen Gebiet beginnt frühestens am 01.04.2027 und muss in Rücksprache mit dem Verteiler (Los 2) bis zum 11.06.2027 abgeschlossen sein. Die Lieferung der Transponder im Rahmen der Nachbechippung durch den AG bzw. durch den vom AG beauftragten Dritten im vertragsgegenständlichen Gebiet beginnt frühestens am 01.04.2027 und muss in Rücksprache mit dem AG bis zum 15.05.2027 abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt § 4.

Die angegebenen vertraglichen Fristen und Termine gelten, sofern der Zuschlag im Vergabeverfahren plangemäß bis zum 04.12.2026 erfolgt. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn sich der Zuschlag verzögert.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.
- (2) Die Mengenangaben (Gesamtmenge an Behältern und Transpondern) in den Preisblättern basieren auf Prognosen des AG und dienen zunächst nur zu Zwecken der Auswertung der Ausschreibungsergebnisse. Die endgültigen Bestellmengen werden dem AN unter differenzierter Angabe der Einzelleistungen spätestens bis zum in § 4 Abs. 2 benannten Termin mitgeteilt. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Bestellmenge oder sonstigen Leistungsannahmen zu den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung**(1) Liefergegenstand**

Der AG kauft vom AN zum Zwecke der Erfassung von Rest- und Bioabfall sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im vertragsgegenständlichen Gebiet den gemäß seinen Hochrechnungen für die Neuausstattung notwendigen Bestand an fabrikneuen und ungebrauchten mit Transpondern versehenen Abfallsammelbehältern.

Der AG ruft hierzu die in den Preisblättern ausgewiesenen Positionen an Abfallsammelbehältern und zusätzlichen Transpondern zur Nachbechippung ab. Alle zu liefernden Abfallsammelbehälter müssen mit Transpondern zur Identifikation ausgerüstet sein. Der AN hat die fabrikneuen und ungebrauchten Behälter und Transponder an folgende Abladestelle des AG im Stadtgebiet Pirmasens anzuliefern und abzuladen:

Schachenstraße 78, 66954 Pirmasens

Bilder der Gegebenheiten vor Ort können der Anlage 4 entnommen werden. Die Abfallsammelbehälter werden von dort aus durch einen beauftragten Dritten innerhalb einer separat geschlossenen vertraglichen Vereinbarung (Vertrag zu Los 2) im Rahmen der Behälterverteilung verteilt.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck der Leistungserbringung geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN

nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN stimmt sich mit dem AG zu den örtlichen Gegebenheiten ab und legt im Einvernehmen mit dem AG die Stapelhöhe sowie die maximale Lagerkapazität fest. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Lieferungen.

Bei der Leistungserbringung sind darüber hinaus sämtliche einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke sowie technischen Regeln zu beachten.

(2) **Art, Anzahl und Ausstattung der Behälter**

Der AN verkauft dem AG zu Zwecken der Erfassung von Rest- und Bioabfall sowie PPK die vertragsgegenständlichen und in den Preisblättern ausgewiesenen Abfallsammelbehälter.

Der in den Preisblättern benannte Umfang der Lieferung und Leistung umfasst die voraussichtlich zu erwartende Menge an Behältern. Die endgültigen Bestellmengen unter differenzierter Angabe der Anzahlen an Behältern wird der AG dem AN spätestens bis 28.02.2027 mitteilen, sofern bis dahin der Zuschlag plangemäß erteilt werden konnte. Andernfalls erfolgt die Mitteilung mit Zuschlagserteilung.

Im Sinne eines Optionsrechts kann der AG bis zu 30 % der endgültigen Bestell- bzw. Bestandsmenge an Behältern nachbestellen (**Nachlieferoption**). Die Nachlieferoption besteht für vier Jahre ab dem 01.07.2027. Der AN ist verpflichtet, auf schriftlichen Abruf durch den AG die jeweils bestellte Nachliefermenge frei Abladestelle des AG im Stadtgebiet Pirmasens anzuliefern, und zwar innerhalb von vier Wochen bei einer Abrufzahl von bis zu 100 Stück pro Behältergröße, innerhalb von sechs Wochen bei einer Abrufzahl von 101 bis 500 Stück pro Behältergröße und innerhalb von acht Wochen bei einer Abrufzahl ab 500 Stück pro Behältergröße, jeweils gerechnet ab Zugang des Abrufs. Die Verteilung erfolgt dann durch den AG. Der AG wird die Behälter in Einheiten nicht kleiner als 50 Stück abrufen. Dabei wird der AG versuchen, die Abfallbehälter so zu bestellen, dass eine logistisch optimierte Anlieferung erfolgen kann. Über entsprechende Richtwerte für verschiedene Zusammenstellungen einer Fahrzeugladung werden sich AG und AN vor Vertragsbeginn abstimmen. Für die Nachlieferoption gelten die vom Bieter angebotenen Preise, sie unterliegen der Preisanpassung nach § 10. Eine Abnahmeverpflichtung des AG für die Nachlieferoption wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vertragsgegenständlichen zu liefernden Abfallsammelbehälter als auch die in den Behältern verbauten Transponder müssen fabrikneu und unbenutzt sein.

Die Behälter werden wie folgt spezifiziert und müssen mindestens die folgend aufgelisteten Anforderungen vollständig erfüllen:

Bezeichnung	Abfallsammelbehälter aus Kunststoff
<i>Zustand</i>	Fabrikneu und ungebraucht und teilmontiert (Räder und Achsen demontiert) inkl. Transponder, entgratet und gut schließend. Die eingefärbte Kunststoffmasse muss wetterbeständig und UV-lichtstabilisiert sein.
<i>Norm</i>	DIN EN 840 (oder vergleichbar), wobei die Abfallsammelbehälter sichtbar und gut lesbar auf dem Rumpf nach DIN EN 840 gekennzeichnet sein müssen.
<i>Gütezeichen</i>	Die zu liefernden Abfallsammelbehälter haben die technischen Anforderungen zu erfüllen, die nach den Güte- und Prüfbestimmungen vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL-GZ 951/1) an fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff gestellt werden.

<i>Fassungsvermögen bzw. Volumen</i>	60 Liter, 120 Liter und 240 Liter
<i>Herstellung / Werkstoff / Besonderheiten</i>	Die Abfallsammelbehälter sind aus Gründen der Formstabilität nahtlos, vorzugsweise in Kompaktspritzgussverfahren aus min. 80 % gebrauchten HDPE-Abfallbehältern gewonnenem Recyclingmaterial und am Korpus und Deckel durchgefärbt herzustellen. Der Einsatz anderer Recycling-Kunststoffe ist nicht zugelassen. Der Einsatz von Kunststoffrecyclingmaterial ist verpflichtend. Herkunft und Zusammensetzung der eingesetzten Kunststoffrecyclingmaterialien sind mittels eines Zertifikates einschließlich Bericht nach dem EuCertPlast-Zertifizierungsschema – mit berechnetem und plausibilisiertem Nachweis des Post-Consumer-Anteils – nachzuweisen. Der Nachweis ist dem AG spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung, in jedem Fall vor Beginn der Serienproduktion, vorzulegen. Gleichwertige Zertifizierungen sind zugelassen; die Gleichwertigkeit hat der AN nachzuweisen.
<i>Farbe des Behälterkorpus</i>	<u>Für alle Abfallbehälter:</u> RAL-Grau bzw. anthrazit oder gleichwertiger Grauton (Standard, ähnlich 7021); UV-lichtstabilisiert und wetterbeständig
<i>Farbe des Behälterdeckels</i>	<u>Restabfallbehälter:</u> RAL-Grau bzw. anthrazit oder gleichwertiger Grauton (Standard, ähnlich 7021); UV-lichtstabilisiert und wetterbeständig <u>Bioabfallbehälter:</u> RAL-Braun oder gleichwertiger Brauton (Standard, ähnlich 8024); UV-lichtstabilisiert und wetterbeständig <u>PPK-Abfallbehälter:</u> RAL-Blau oder gleichwertiger Blauton (Standard, ähnlich 5015); UV-lichtstabilisiert und wetterbeständig
<i>Schüttung/Aufnahme</i>	Die Frontaufnahme muss kompatibel sein zu Schüttungseinrichtungen mit Kammaufnahme entsprechend DIN 30731 und der Normenreihe DIN EN 1501. Der umlaufende, U-förmige Rand der Behälter muss an der Vorderseite (Frontaufnahme) als Stufenrand ausgebildet sein. Die Frontaufnahme ist an der Unterseite durch Verrippung zu verstärken. Gleichwertige Konstruktionen werden akzeptiert. Die Frontaufnahme muss der Form A nach EN 840-1 bzw. nach RAL-GZ-951/1 entsprechen.
<i>Kennzeichnung am Korpus</i>	Heißprägung des Korpus mit dem Design des Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens.

<i>Kennzeichnung am Deckel</i>	Spritz-bzw. Reliefprägung: „Stadt Pirmasens Produktionsjahr Abfallart“
<i>Räder und Rollen</i>	Aus Gründen der Kippsicherheit und Stabilität sind die Behälter mit wartungsfreien, vollgummibereiften Rädern mit einem Durchmesser von 200 mm auszustatten, die über galvanisch verzinkte korrosionsbeständige Radachsen aus Stahl verfügen. Die Räder dürfen nicht im Korpus integriert sein. Die Laufrollen besitzen wartungsfreie Kunststoffnaben und -felgen und müssen leicht – durch Aufschieben und Verrastung – montierbar sein. Die Standsicherheit der Räder und Achsen ist nach DIN EN 840-5 Pkt. 4.8 nachzuweisen. Die Räder müssen zerstörungsfrei demontierbar und wiederverwendbar sein. Das RAL-GZ beinhaltet geprüfte und zertifizierte Räder, Achsen und Rollen. Andere Konstruktionen mit Gleichwertigkeitsnachweisen werden akzeptiert.
<i>Deckel</i>	Die Deckel müssen beidseitig durch zwei zerstörungsfrei trennbare Bolzen mit dem Behälterumpf zu verbinden sein. Die Deckel der Behälter müssen zerstörungsfrei wechselbar sein. Die Deckel sind mit Bügelgriffen auszustatten.
<i>Griffe</i>	Die Griffausführung am Behälter muss ein durchgehendes Griffrohr sein, welches ein sicheres und verletzungsfreies Fassen des Abfallsammelbehälters ermöglicht. Die Ausstattung der Behälter mit Griffen muss den einschlägigen DIN Normen entsprechen.
<i>Datenträger/ Transponderaufnahme</i>	Alle Abfallsammelbehälter sind mit BDE-konformen Transpondern (siehe auch § 4 Abs. 4) auszustatten. Diese werden in das am Behälterrand vorhandene Chipnest eingefügt. Das Chipnest muss im Aufnahmekragen, in Kipprichtung rechts, angelegt sein gemäß RAL GZ 951/1. Als mitgeltende Norm wird eingefordert: DIN EN 14803 elektrische Identifizierung von Abfallsammelbehältern durch Transpondertechnologie.
<i>Europäische Richtlinie 2000/14/EG – Geräuschemission</i>	Die Abfallsammelbehälter müssen nach den Schallleistungsbestimmungen für rollbare Müllbehälter gekennzeichnet sein. Das Prüfverfahren umfasst die Messung des Schallleistungspegels: Deckel zuschlagen, Deckel aufschlagen, Fahren des Behälters. • nicht-lärmgedämmte Behälter mit dem Schallleistungspegel LWA 99 dB und CE- Kennzeichnung • lärmgedämmte Behälter mit $\leq$ LWA 92 dB und CE- Kennzeichnung Die Kennzeichnung erfolgt auf dem Deckel der Abfallsammelbehälter.

Folgende weitergehende Anforderungen werden an die Ausführung der Abfallsammelbehälter je nach erfasster Abfallart gestellt:

Bezeichnung	Anforderung
60 l	Die Mindestwandstärke des Rumpfes der Behälter beträgt 4,0 mm.
120 l	Die Mindestwandstärke des Rumpfes der Behälter beträgt 3,5 mm.
240 l	Die Mindestwandstärke des Rumpfes der Behälter beträgt 3,6 mm.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben für alle Behältergrößen einzuhalten:

- Alle Behälter einer Größe müssen so hergestellt sein, so dass sichergestellt ist, dass die Behälterkorpusse absolut gleich aussehen.
- Alle Behälterkorpusse müssen von identischer Farbe sein.
- Mit der Erstlieferung hat der AN insgesamt sechs vollständige Werkzeugsätze zur Endmontage der Abfallsammelbehälter (Räder, Achsen und Deckel) sowie zwei Spezialwerkzeuge zum zerstörungsfreien Ein- und Ausbau der Transponder unentgeltlich mitzuliefern. Die Werkzeuge gehen in das Eigentum des AG über.
- Der AN weist beim ersten Anliefertermin die Mitarbeiter des AG sowie die Mitarbeiter des vom AG beauftragten Dritten (Auftragnehmer des Loses 2) in die Endmontage der Abfallsammelbehälter und in den Ein- und Ausbau der Transponder ein. Die Einweisung ist Bestandteil der vertraglichen Leistung und gesondert nicht zu vergüten.

Der AN hat für die zu liefernden Abfallsammelbehälter mit seinem Angebot eine allgemein gültige Ersatzteil-Preisliste mit eindeutiger Benennung der Ersatzteile sowie der Angabe der Preise für die Ersatzteile vorzulegen. Die vom AN mit dem Angebot vorgelegte Ersatzteil-Preisliste wird diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt und ist Vertragsbestandteil. Die dort ausgewiesenen Preise sind für Ersatzteilbeschaffungen des AG verbindlich; sie unterliegen der Preisanpassung nach § 10 entsprechend. Der AN stellt weiterhin sicher, dass der AG entsprechende Ersatzteile für die gelieferten Abfallsammelbehälter auch in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Vertragschluss entsprechend am Markt beschaffen kann.

(3) Allgemeine Kennzeichnung der Abfallsammelbehälter

Andere als die hier unter den vorbenannten Absätzen beschriebenen Kennzeichnungen und nach DIN EN 840 ohnehin vorgegebenen Kennzeichnungen (Prägungen, Aufschriften), insbesondere auftragnehmerspezifische Kennzeichnungen auf den Behältern, sind nicht zugelassen.

(4) Ausstattung der Abfallsammelbehälter mit Transpondern

Alle zu liefernden Abfallsammelbehälter sind zu Zwecken der transponderbasierten Behälteridentifikation und Behälterdatenverwaltung einheitlich mit fest einzubauenden Transpondern auszustatten. Die Ausstattung der Abfallsammelbehälter mit Transpondern erfolgt zu Zwecken der Behälterdatenverwaltung.

Die vom AN einzusetzenden Transponder haben mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen, wobei die Möglichkeit einer nachträglichen Manipulation von Informationen im Transponder ausgeschlossen sein muss:

- Speicherarchitektur: read - only,
- Frequenz: 134,2 kHz,
- Bitstruktur: in Anlehnung an das ISO-Format,
- Schutzklasse: IP 67,

- Datenübertragungsverfahren: HDX,
- Feste, weltweit einmalige Nummer gemäß BDE-Vorgabe,
- Bauform: Transponder (Luftspule) im Puck vergossen ohne Notwendigkeit der Ausrichtung,
- Herstellerkennzeichnung: Herstellerkennung entsprechend NEN,
- Nur neue Ware,
- Ohne Batterie,
- Wartungsfrei,
- Unempfindlich gegen Erschütterungen.

Die neu aufzustellenden Abfallsammelbehälter sind ab Werk mit den beschriebenen Transpondern zur elektronischen Identifizierung auszustatten.

Der AN hat Transponder zu nutzen, die in dem Behälteridentifikationssystem des AG (c-ident) eingesetzt werden können, und haftet gegenüber dem AG für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Kriterien oder weiterer gültiger Normen und Betriebsvorschriften resultieren. D. h., dass die Transponder durch die an den Sammelfahrzeugen des durch den AG zur Abfallsammlung beauftragten Dritten installierten gängigen Lesegeräte des Identifikationssystems auslesbar sein müssen und der Bauform bzw. Verpackung zum Eindrehen bzw. Einpressen in das Chipnest entsprechen. Die Transponder müssen vollständig im Chipnest sitzen. Die eingedrehten bzw. eingepressten Transponder sollen vom Puckgehäuse her so gestaltet sein, dass sie mit einem vom AN zu lieferndem Spezialwerkzeug zerstörungsfrei aus einem Behälter demontiert und in einen anderen Behälter wieder korrekt montiert werden können. Die Transponder dürfen ohne Spezialwerkzeug nicht zerstörungsfrei ausbaubar sein.

Die optische Kennzeichnung aller Behälter mit Behälteretiketten wird von einem beauftragten Dritten im Rahmen einer separat geschlossenen vertraglichen Vereinbarung (siehe Vertrag zu Los 2) im Rahmen der Behälterausstattung bzw. Behälterverteilung des vertragsgegenständlichen Gebietes durchgeführt.

(5) Lieferung der Behälter

Die Lieferung der Abfallsammelbehälter und Transponder ist durch den AN unter zwingender Einhaltung der in § 2 und weiteren vertraglich beschriebenen zeitlichen Vorgaben bzw. Fristen durchzuführen. Geplant ist, dass alle neuen Abfallsammelbehälter bis spätestens zum 30.06.2027 durch den AN aus Los 2 an die durch den AG vorgegebenen Grundstücke der Benutzer der Abfallabfuhr in gebrauchsfertigem und endmontiertem Zustand ausgeliefert sein müssen und die entsprechenden EDV-Daten vollständig und fehlerfrei ins EDV-System des AG übertragen wurden bzw. beim Benutzer betriebsbereit zur Benutzung bereitstehen. Die Behälterverteilung darf frühestens am 03.05.2027 durch den Auftragnehmer aus Los 2 beginnen.

Der AN hat die Abfallsammelbehälter in die Schachenstraße 78, 66954 Pirmasens anzuliefern und abzuladen.

Der AN kann in Absprache mit dem AG jeweils auch größere Kontingente anliefern und somit die endgültige Lieferung früher abschließen. Die Anlieferung hat Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 14:00 Uhr (Abladeende ist 16:00 Uhr) und Freitag zwischen 7:00 und 10:00 Uhr (Abladeende ist 12:00 Uhr) zu erfolgen.

Das Entladen an der Abladestelle erfolgt durch den AN. Die hierzu erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Flurförderzeuge, sind vom AN zu stellen. Ein Anspruch auf Geräte oder Personal des AG besteht nicht.

Der AN führt die Entladung in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch. Er hat die für das Betriebsgelände des AG geltenden Vorschriften, Betriebs- und Verkehrsregelungen sowie die Weisungen des AG zur Sicherheit auf dem Gelände zu beachten und beachtet insbesondere die einschlägigen Arbeitsschutz- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Der AN unterweist sein Personal und das Personal von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer vor dem ersten Einsatz entsprechend und weist die Unterweisung auf Verlangen nach. Der AG weist den AN vor der ersten Anlieferung in die örtlichen Gegebenheiten und Sicherheitsregelungen ein.

Der AN setzt nur Personal ein, das für die eingesetzten Hilfsmittel die erforderliche Qualifikation und Berechtigung besitzt (insbesondere Fahrerlaubnis für Flurförderzeuge). Für Schäden, die er, sein Personal oder von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer am Gelände, an den Einrichtungen oder am Eigentum des AG oder Dritter verursachen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN hat die Entladeflächen nach Abschluss der jeweiligen Anlieferung in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

Die genaue Vorgehensweise zur Koordination der Behälterübergabe durch den AN ist hierbei frühzeitig zwischen dem AN, dem Verteiler und dem AG abzustimmen.

Der AG stellt sicher, dass die Anlieferung der Behälter an der Abladestelle ab dem in § 2 benannten Termin entsprechend ohne Restriktionen erfolgen kann.

Dem AG muss auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben werden, eine Kontrolle und Abnahme der Abfallsammelbehälter durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise zur Koordination der Kontroll- und Abnahmeprozesse ist hierbei frühzeitig vor Lieferbeginn zwischen AG und AN abzustimmen. Um eine Kontrolle und Abnahme der Behälter durch den AG durchführen zu können, hat der AN dem AG die Anlieferung spätestens zwei Wochen vor dem Liefertermin schriftlich anzuzeigen und 24 Stunden vorher zu avisieren. Dabei ist zu beachten, dass die Information über den geplanten Anlieferzeitpunkt seitens des AN sowie die eigentliche Kontrolle und Abnahme der Behälter durch den AG nur während der üblichen Bürozeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr erfolgen kann. Der AG wird zu den vereinbarten Zeitpunkten am Anlieferort eine Kontrolle und Abnahme der Abfallsammelbehälter durchführen. Die Kontrolle und Abnahme der Abfallsammelbehälter jeder Ladung wird durch eine Unterschrift des AG oder eines vom AG beauftragten Dritten auf den Lieferpapieren des AN quittiert.

Die Vertragspartner vereinbaren eine förmliche, schriftliche Abnahme der neuen, ungebrauchten Abfallsammelbehälter und Transponder. Die Abnahme erfolgt ladungsweise. Über jede Abnahme wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, das Menge, Behältergrößen, Fraktion und festgestellte Mängel ausweist. Die Abnahme kann auch durch einen vom AG beauftragten Dritten, insbesondere den Auftragnehmer des Loses 2, erfolgen.

Im Rahmen der Abnahme festgestellte beschädigte, unvollständige oder von den Anforderungen nach § 4 abweichende Behälter und Transponder werden zurückgewiesen. Zurückgewiesene Mengen gelten als nicht geliefert. Der AN hat sie unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen und innerhalb der vertraglichen Fristen vertragsgemäß nachzuliefern. Die Abnahme der Gesamtleistung gilt mit der Abnahme der letzten Teillieferung als erfolgt.

Der AN transportiert die Abfallsammelbehälter und Transponder auf eigene Gefahr und Kosten zur Abladestelle. Die Gefahr, insbesondere die des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, trägt bis zur Abnahme der jeweiligen Lieferung der AN. Bei Lieferungen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen, verbleibt die Gefahr beim AN.

Der AN hat dem AG lastenfreies Eigentum an den zu liefernden Abfallsammelbehältern und Transpondern zu verschaffen. Ein Eigentumsvorbehalt des AN oder Dritter wird nicht Bestandteil dieses Vertrages. Das Eigentum geht mit der Abnahme der jeweiligen Lieferung auf den AG über.

Beschädigt der AN im Rahmen der Leistungserbringung Behälter, so hat er diese unverzüglich auf eigene Kosten zu ersetzen. Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, hat der AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Sorgfaltspflichten und sonstige Vorgaben

Der AN verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine vertragsgemäße Leistungserbringung und eine umgehende Mängelbeseitigung möglich sind.

Der AN verpflichtet sich weiter, für den Zeitraum der Leistungserbringung zwei deutschsprachige Personen zu benennen, die dem AG als Ansprechpartner bei etwaigen Mängeln oder Anfragen zum Reklamationsmanagement zur Verfügung stehen. Der AN sorgt dafür, dass mindestens einer der Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Lieferung oder Verteilung des AG oder der Benutzer des Entsorgungssystems, etc.) für den AG telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.

§ 5 Pflichten des AN

- (1)** Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2)** Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- (3)** Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.

- (4)** Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Transport, Lieferung und Abladen.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (5)** Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie

vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

- (6) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (7) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (4) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
 - für Vermögensschäden EUR 250.000.
- (3) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (5) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entschei-

den die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Hierdurch sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kosten des AN, insbesondere auch Transportkosten abgegolten.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (5) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (6) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form per E-Mail im PDF-Format in Rechnung zu stellen. Die E-Mail-Adresse für den Eingang von Rechnungen lautet: muellabfuhr@pirmasens.de.
- (2) Die Zahlung für den Kauf und die Lieferung von Abfallsammelbehältern erfolgt nach Lieferung der gesamten Anzahl der vom AG bestellten und vertragsgemäß gelieferten Abfallsammelbehälter.
- (3) Die Zahlung für den Kauf und die Lieferung von Transpondern erfolgt nach Lieferung der gesamten Anzahl der vom AG bestellten und vertragsgemäß gelieferten Transponder.
- (4) Der AN erteilt dem AG nach erfolgter Leistungserbringung eine Rechnung über die entsprechende Lieferung und Leistung in nachvollziehbarer und prüffähiger Form.
- (5) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in einfacher Ausführung inkl. der geforderten Anlagen in einfacher Ausführung des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos

innerhalb von 30 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.

- (6) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nebenrechte erstreckt. Teilabtretungen sind gegenüber dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung wirksam. Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, bei nachweisbar veränderten Kosten, die das Optionsrecht betreffen, eine Anpassung der Entgelte zu fordern. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2028; die angepassten Preise gelten für alle Abrufe des betreffenden Kalenderjahres. Maßgeblich sind jeweils die Jahresdurchschnittswerte des dem Anpassungstermin vorangegangenen Kalenderjahres (= aktueller Wert). Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 15 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 15 %,
- Energiekosten zu 15 % und
- Materialkosten zu 55 %

berücksichtigt gem. der nachfolgenden Formel:

Formel: $P = P_0 \times (0,15 \times L/L_0 + 0,15 \times E/E_0 + 0,55 \times K/K_0 + 0,15)$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_0 = **Vereinbartes Entgelt (Angebotspreis)**

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

E = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Energie, Code 61241-0003, GP-X400, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

E₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Energie Code 61241-0003, GP-X400, Durchschnittswert für das Jahr 2025

K = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Kunststoffwaren, Code 61241-0003, GP19-222, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

K₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Kunststoffwaren, Code 61241-0003, GP19-222, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll.
- (3) Das Anpassungsverlangen muss dem Vertragspartner spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres zugehen, für das die Anpassung gelten soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Kalenderjahr verwirkt.
- (4) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte der jeweils abgerufenen Nachliefermenge gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 3 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 3 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 3 % aufgetreten ist.).
- (5) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (2) Vor der Übertragung der Gesellschaft des ANs auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des ANs, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Garantie, Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Der AN gewährt dem AG darüber hinaus für die Freiheit der Transponder von Fertigungs- und Materialfehlern eine Garantie von 2 Jahren, die mit der Gewährleistungspflicht beginnt.
- (2) Spätestens einen Monat nach Zuschlagserteilung hat der AN dem AG eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe von 2,5 % der Bruttoauftragssumme basierend auf dem Angebotswertungspreis zu stellen, die sich nach Abnahme in eine Garantie- und Gewährleistungsbürgschaft umwandelt. Die Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen und anerkannten Kreditinstitut ausgestellt sein. Sie muss über die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsdauer aufrechterhalten werden.
- (3) Die Garantie- und Gewährleistungsbürgschaft wird nach Ende der Gewährleistungsfrist an den AN herausgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Ansprüche des AG erfüllt sind.
- (4) Die Bürgschaftsurkunde hat sich an dem diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegten Muster zu orientieren und muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten: Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt ausschließlich mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in nur einer Urkunde zu stellen.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
 - (3.2) Wenn der AN die vom AG vorgegebenen Fristen nach § 2 und § 4 für die Lieferung der Abfallsammelbehälter und Transponder überschreitet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Bruttoauftragssumme der jeweils betroffenen Lieferung – bei der Erstausrüstung der Gesamtlieferung, bei Nachlieferungen des jeweiligen Abrufs – je angefangene Woche der Fristüberschreitung verwirkt.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen einen Betrag von 5 % der Nettogesamtvergütung nicht überschreiten.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt. Einer Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern für Transportleistungen bedarf es nicht.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen

haben schriftlich zu erfolgen und unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht zu ergehen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Eine Abmahnung ist erfolglos, wenn der AN den angemahnten Umstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmahnung abstellt;

- (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.5) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Pirmasens.

Pirmasens, den _____.____._____

_____, den _____.____._____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]